

# Die Verdienst- und Ehrenzeichen des Österreichischen Blasmusikverbandes



Auflage Dezember 2013



Impressum: Österreichischer Blasmusikverband (ÖBV)  
Blasmusikzentrum  
Schlossstraße 1  
A-3311 Zeillern

Zusammenstellung und Gestaltung:  
Oskar Bernhart, ÖBV-Bundesschriftführer-Stellvertreter  
Erich Riegler, ÖBV-Bundes-EDV-Referent

# **Bestimmungen für die Verleihung von Ehrenzeichen des Österreichischen Blasmusikverbandes (ÖBV)**

(gültig ab 1. November 2013)

## **1. Abschnitt Voraussetzungen für die Verleihung**

### **§ 1 Auszeichnungen für Verdienste um den Österreichischen Blasmusikverband**

**(1)** Die Auszeichnungen für Verdienste um den ÖBV werden als Anerkennung und Dank für die vorbildhafte Förderung des Ansehens und des Wohles des ÖBV durch herausragendes öffentliches oder privates Wirken, insbesondere auf kulturellem, wirtschaftlichem und humanitärem Gebiet, verliehen.

**(2)** Für die Verleihung einer Auszeichnung für Verdienste um den ÖBV ist ausschließlich die Bedeutung des Wirkens einer Person im Interesse des ÖBV maßgeblich. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

**(3)** Für die Verleihung der Auszeichnungen unter Abschnitt 3, § 2 und § 3 ist das Präsidium des ÖBV zuständig. Für die Verleihung der Auszeichnungen unter Abschnitt 3, § 1 ist der Landesverband zuständig.

**(4)** Von der gleichzeitigen Verleihung einer Auszeichnung für Verdienste um den ÖBV ist abzusehen, wenn eine Würdigung des Wirkens einer Person in anderer Form in Betracht kommt bzw. erfolgte (Landes- oder Bundesauszeichnung).

**(5)** Von der Verleihung einer Auszeichnung ausgeschlossen sind Personen, die wegen einer oder mehrerer begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als 6-monatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt worden ist oder dass die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen worden sind.

**(6)** Um die Verleihung einer Auszeichnung ist beim Verbandspräsidenten / Verbandsobmann mittels des hierfür aufgelegten Formulars anzusuchen. Anträge um Verleihung von Ehrenzeichen im Sinne dieser Bestimmungen können jeweils von jener Gemeinschaft oder Einzelperson eingebracht werden, für die die Verdienste erbracht worden sind. Die Landesleitungen müssen die Ansuchen dem ÖBV aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des zuständigen Verbandes weiterleiten. Die Zuerkennung erfolgt durch einen Beschluss des Präsidiums bzw. des geschäftsführenden Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit. Die eingegangenen Anträge werden jeweils in der nächsten Präsidialsitzung bzw. Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums behandelt.

## **2. Abschnitt**

### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 2 Äußere Form der Auszeichnungen**

Die Auszeichnungen für Verdienste um den ÖBV und die vorgesehenen Kleinformen dieser Auszeichnungen sind entsprechend den dargestellten Abbildungen zu gestalten.

#### **§ 3 Tragen der Auszeichnungen**

- (1)** Die Auszeichnungen sind wie folgt zu tragen:
- a) die Verdienstmedaillen des ÖBV in Bronze, Silber und Gold am dreieckig gefalteten, 40 mm breiten, rot-weiß-rot moirierten Band an der linken Brustseite.
  - b) das Verdienstkreuz und das Ehrenkreuz des ÖBV in Silber und Gold als Steckorden an der linken Brustseite,
- (2)** Die Kleinformen sind als Anstecknadel an der linken Brustseite oder als Krawattennadel zu tragen.
- (3)** Zur Uniform ist das Tragen des Bandes in Form einer Ordensspange gestattet.

## **§ 4 Form der Verleihung der Auszeichnungen**

- (1) Die Überreichung einer Auszeichnung hat in feierlicher Form zu erfolgen.
- (2) Mit jeder Auszeichnung ist eine Urkunde über die Verleihung auszufolgen.

## **§ 5 Rechte aus der Auszeichnung**

- (1) Jede ausgezeichnete Person ist berechtigt, die ihr verliehene Auszeichnung in der vorgeschriebenen Art zu tragen und sich als Träger zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind mit der Auszeichnung nicht verbunden.
- (2) Jede ausgezeichnete Person kann die vorgesehene Kleinform der ihr verliehenen Auszeichnung und gegebenenfalls eine Zweitausfertigung über die in Verlust geratene Auszeichnung gegen Kostenersatz erwerben.
- (3) Die Auszeichnung darf von anderen Personen als der ausgezeichneten Person nicht getragen und zu deren Lebzeiten nicht in das Eigentum anderer Personen übergeben werden. Nach dem Tod der ausgezeichneten Person besteht keine Rückgabepflicht. Erben dürfen die Auszeichnung jedoch nicht tragen oder sich als deren Träger bezeichnen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Bestimmungen treten mit 1. November 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen vom 1. Juli 2006 außer Kraft.

## **3. Abschnitt Verleihungserfordernisse**

## § 1 Verdienstmedaille des ÖBV



(1) Die **Verdienstmedaille in Bronze** kann verliehen werden an:

- a) *Musikfunktionäre*, die in der Regel eine mindestens *10-jährige* äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen.
- b) *Mitglieder von Musikkapellen*, die in der Regel eine mindestens *15-jährige* äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen.
- c) *Förderer und Gönner* von Musikkapellen (keine Zeiterfordernis).



(2) Die **Verdienstmedaille in Silber** kann verliehen werden an:

- a) *Bezirksfunktionäre*, die in der Regel eine mindestens *10-jährige* äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen.
- b) *Musikfunktionäre*, die in der Regel eine *15-jährige* äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen.
- c) *Mitglieder von Musikkapellen*, die in der Regel eine mindestens *25-jährige* äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen.



(3) Die **Verdienstmedaille in Gold** kann verliehen werden an:

- a) *Mitglieder der Landesleitungen* die in der Regel eine mindestens *10-jährige* äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen.
- b) *Bezirksfunktionäre*, die in der Regel eine mindestens *15-jährige* äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen.
- c) *Blasmusikfunktionäre*, die in der Regel eine mindestens *25-jährige* äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen.
- d) *Mitglieder von Musikkapellen*, die in der Regel eine mindestens *40-jährige* äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen.
- e) *Blasmusikfunktionäre des Auslandes* für Verdienste um die österreichische Blasmusik.
- f) *Persönlichkeiten*, die sich um die österreichische Blasmusik besonders verdient gemacht haben.

## § 2 Verdienstkreuz des ÖBV



- (1) Das **Verdienstkreuz in Silber** kann verliehen werden an:
- a) *Persönlichkeiten* des öffentlichen und kulturellen Lebens der Bundesländer (z. B. Mandatäre, Beamte) und Blasmusikfunktionäre in besonders begründeten Fällen.
  - b) *Mitglieder der Landesleitungen*, die in ihrer Funktion in der Regel ein mindestens **12-jähriges** äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen.
  - c) *Mitglieder der Bezirksleitungen*, die in ihrer Funktion in der Regel ein mindestens **15-jähriges** äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen.
  - d) *Obmänner und Kapellmeister von Musikvereinen*, die in ihrer Funktion in der Regel ein mindestens **30-jähriges** äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen.
  - e) *Blasmusikfunktionäre des Auslandes* mit Verdiensten um die österreichische Blasmusik.



- (2) Das **Verdienstkreuz in Gold** kann verliehen werden an:
- a) *Persönlichkeiten* des öffentlichen und kulturellen Lebens der Bundesländer (z. B. Mandatäre, Beamte) und Blasmusikfunktionäre in besonders begründeten Fällen.
  - b) *Mitglieder der Landesleitungen*, die in der Regel ein mindestens **15-jähriges** äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen.
  - c) *Mitglieder der Bezirksleitungen*, die in ihrer Funktion in der Regel ein mindestens **20-jähriges** äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen.
  - d) *Blasmusikfunktionäre des Auslandes* mit großen Verdiensten um die österreichische Blasmusik.

### § 3 Ehrenkreuz des ÖBV



- (1) Das **Ehrenkreuz in Silber** kann verliehen werden an:
  - a) *höchste Persönlichkeiten* des öffentlichen und kulturellen Lebens.
  - b) *Mitglieder des ÖBV-Präsidiums* und seiner Ausschüsse (lt. ÖBV-Statut).
  - c) *Mitglieder der Landesleitungen*, die in der Regel ein mindestens *20-jähriges* äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen.
  
- (2) Das **Ehrenkreuz in Gold** kann verliehen werden an:
  - a) *höchste Persönlichkeiten* des öffentlichen und kulturellen Lebens.
  - b) *Mitglieder des ÖBV-Präsidiums*

### 4. Abschnitt Schlussbestimmungen

- (1) In der Regel sollen Bundesauszeichnungen nicht vor Landesauszeichnungen verliehen werden.
- (2) Für ÖBV-Auszeichnungen gibt es in der Regel keine Bestimmungen betreffend die Reihenfolge der Verleihungen, sofern zumindest die Grundvoraussetzungen für eine Auszeichnung vorhanden sind.
- (3) Die Anträge sind jeweils über den „Dienstweg“ einzureichen (*siehe Anhang I*), wobei ein Beschluss mit einfacher Mehrheit zur Weiterleitung erforderlich ist.
- (4) Die Verleihungstaxen sind vom Antragsteller zu entrichten.

## **Anhang I**

### **Beantragung von Auszeichnungen**

**Ein einheitliches Formular für alle Ehrungsanträge um Verdienstkreuze und Ehrenkreuze ist im Internet unter der Adresse**

***www.blasmusik.at***

**in der Rubrik "Auszeichnungen" zu finden.**

Um die Verleihung einer Verdienstmedaille des ÖBV ist formlos unter Angabe der Begründung beim Landesverband anzusuchen.

Alle Anträge der Musikvereine sind grundsätzlich an den jeweiligen Bezirksverband zu leiten. Nach positiver Erledigung wird der Antrag durch den Bezirksvorstand an den Landesverband weitergeleitet.

Die Ausfertigung von Verdienstmedaillen erfolgt direkt durch den Landesverband. Alle übrigen Anträge für Auszeichnungen (Verdienstkreuze, Ehrenkreuze und CISM-Auszeichnungen) werden vom Landesverband bestätigt und an den ÖBV weitergeleitet.

Entsprechend den genannten Antragswegen und den notwendigen Beschlussfassungen durch die zuständigen Gremien sind die Anträge zeitgerecht einzubringen.



Pichl Medaillen GmbH  
Schießstand 10  
6401 Inzing | Tirol-Austria  
T: +43 (0) 52 38 55 50  
[www.pichl.com](http://www.pichl.com) | [office@pichl.com](mailto:office@pichl.com)

**MEDAILLEN · TROPHÄEN · NAMENSSCHILDER  
PINS · POKALE · ABZEICHEN · SPORTPREISE**



Partner des

**Österreichischen Blasmusikverbandes**